

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 36 / 2021 vom 30. September 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.
Internet: www.landkreis-bamberg.

Inhaltsverzeichnis

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 2. Februar 2021 zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken (Geflügelpest - HPAI)
Seite 143 - 144

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021
Seite 144

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2021
Seite 144 - 145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021
Seite 146 - 147

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 148

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
Seite 148 - 149

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2021
Seite 149 - 150

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg
Seite xx151

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286);
Bekanntmachung
Seite 151 - 152

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal für das Haushaltsjahr 2021
Seite 152 - 153

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Liquind 24/7 GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für Flüssigerdgas (LNG) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf. Die Anlage soll der Versorgung der Fahrzeuge der auf diesem Grundstück ansässigen Spedition Pflaum GmbH dienen. Das Grundstück wird bereits seit mehreren Jahren als Stammsitz der Spedition genutzt.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 23.08.2021 beantragt die Liquind 24/7 GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Tankstelle.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Lagertanks für Flüssigerdgas mit einem maximalen Lagervolumen von 70 m³ und einer maximalen Lagermenge von 29,9 t. Außerdem sollen zwei Zapfsäulen sowie zugehörige Nebenanlagen errichtet werden. Der Betrieb der Tankstelle erfolgt als reine Kartentankstelle mit festen Vertragspartnern.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 2. September 2021

Landratsamt Bamberg

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
Adolf-Wächter-Strasse 10-12, 95447 Bayreuth

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.